

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
(Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)* vom 26.10.2006 zuletzt
geändert am 19. Februar 2016 durch Artikel 11 des Gesetzes (BGBl. I S. 254).
Gültig ab 1. August 2016

Der Name „Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“ wird im Folgenden als
NEUSTADTWERKE bezeichnet.

1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die NEUSTADTWERKE rechnen den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten
von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile wie z. B. der Grundpreis, werden
tagesgenau abgerechnet.

1.1 Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder
halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den
NEUSTADTWERKEN nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte
Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats
aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar,
1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen
Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2 Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor
dem gewünschten Anfangsdatum in Textform.
In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angabe zum Kunden (Kundennummer, Firma, Familienname, Vorname, Adresse der
Lieferanschrift)
- Die Zählernummer(n)
- Falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch der Kunden durch
einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf.
zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- Der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder
halbjährlich)
- Das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

1.3 Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang
der Mitteilung des Kunden ein Angebot für die Vereinbarung über eine unterjährige
Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten
Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder
zurückerstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Abrechnung
enthalten.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber,
den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren
Beauftragten oder durch die NEUSTADTWERKE bzw. deren Mitarbeiter bzw.
Beauftragten oder auf Verlangen der NEUSTADTWERKE vom Kunden selbst die
Messeinrichtung abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer
gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der
Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im
laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge an die NEUSTADTWERKE. Die
Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird
immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als
Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus
bereits abgerechneten Zeiträumen und dem zukünftigen Preismodell herangezogen.
Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer
Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die NEUSTADTWERKE leisten:

Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Dabei erteilt der Kunde den NEUSTADTWERKEN ein SEPA Lastschriftmandat. Diese
kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei ausreichender Kontodeckung ist
garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Der
Kunde hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank dem SEPA-
Lastschriftinzug zu widersprechen.

Überweisung

Der Kunde kann, für die NEUSTADTWERKE kostenfrei, den fälligen Zahlbetrag unter
Angabe der Kundennummer auf eines der Konten der NEUSTADTWERKE einzahlen.
Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum
Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den NEUSTADTWERKEN
angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch
einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde
den NEUSTADTWERKEN in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

- Für jede Zahlungserinnerungen und Mahnungen wird ein Betrag von 2,50 €
(umsatzsteuerfrei) erhoben.
- Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie
Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren
zugänglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,50 € (umsatzsteuerfrei)
weiterverrechnet.
- Für jeden Inkassovorgang wird ein Betrag von 25,00 € (umsatzsteuerfrei) erhoben.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht
oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale aufweist.

6. Zahlungsweisen, Zahlungsverzug (zu §§ 16 und 17 GasGVV)

Vereinbaren die NEUSTADTWERKE mit dem Kunden eine Ratenzahlungsvereinbarung,
so verlangen sie je Rate einen Kostenbetrag von 5,00 €.
Ratenzahlungsvereinbarungen können längstens über einen Zeitraum von 6 Monaten
und nur schriftlich erfolgen.

7. Vorauszahlung (zu § 14 GasGVV)

Falls im Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen
Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so können die
NEUSTADTWERKE außer einer Vorauszahlung auch ein Vorauskassensystem
(Vorauskassezähler) einrichten, sofern dies technisch möglich ist.

Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der
Lieferant im Rahmen des § 15 GasGVV in angemessener Höhe eine Sicherheit
verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen
voraussichtlichen monatlichen Abschlag entspricht.

Der Lieferant kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsseintritt gesetzten
angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann
zusammen mit der Mahnung erfolgen.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der
Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

- Bei Durchführung der Maßnahmen für die Unterbrechung wird ein Betrag von
50,00 € (umsatzsteuerfrei) erhoben.
- Für die Wiederherstellung der Versorgung wird ein Betrag von 62,00 € (inklusive
der jeweils gültigen Umsatzsteuer) erhoben.

Die Kosten für die Wiederherstellung sind im Voraus zu begleichen.

Eine Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten ist nicht möglich.

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung
werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung
der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die
Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Sollte bei der Wiederherstellung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht
anwesend sein, behalten sich die NEUSTADTWERKE vor, für zusätzliche Anfahrten die
entstehenden Kosten nach Aufwand zu berechnen. Dies gilt ebenfalls für die
Überprüfung bei einer seit längerem unterbrochenen Anlage.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht
oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

9. Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Fragen
und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an die
NEUSTADTWERKE richten:

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d.
Aisch; Telefon: (09161) 785-250; Telefax: (09161) 785-150;

E-Mail: beschwerde@neustadtwerke.de; www.neustadtwerke.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über
Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist
unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon: 030 22 48 05 00; Telefax:
030 22 48 03 23; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de; Erreichbar: Montag
bis Freitag 9–15 Uhr;

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei
der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der
Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig
zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Lieferant ist zur Teilnahme am
Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 24 00; Telefax: 030 275 72 40 69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de;
www.schlichtungsstelle-energie.de

10. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.08.2016 in Kraft und
ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH
vom 01.01.2015.